

# **Parkgebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Bad Wildungen**

Aufgrund der

- § 6 a Absatz 6 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323), und
- § 16 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2024 (GVBl. S. 75)
- § 50 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung am 02.06.2025 die folgende Parkgebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Bad Wildungen beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Das Parken mit Wohnmobilen auf dem öffentlichen Wohnmobilstellplatz „Am Bahnhof“ ist auf den nach Straßenrecht gekennzeichneten Flächen (Parkstand) nur unter Benutzung eines gültigen Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten zulässig.

## **§ 2 Parkgebühren und Parkdauer**

- (1) Die Gebühr beträgt 10 EUR je angefangene 24 Stunden.
- (2) Die Höchstparkzeit beträgt drei Tage.

## **§ 3 Fälligkeit und Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken des Fahrzeugs auf einem Parkstand und wird sofort fällig.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer ein Wohnmobil auf dem Parkstand abstellt.

Gebührenschuldner ist ferner der Halter des Fahrzeugs. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.01.2010 außer Kraft.

Bad Wildungen, den 02.06.2025

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen

Gutheil  
Bürgermeister